



**Pet 1-19-06-20170-013141**

15236 Jacobsdorf

Reisekosten für Beamte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des Bundesreisekostenrechts dahingehend gefordert, dass Fahrzeiten zu angeordneten Dienstgeschäften oder Fortbildungen in einer größeren Entfernung, als jene von der Wohnung zur Arbeitsstätte, als Arbeitszeit vergütet/gutgeschrieben werden sollen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Dienstreisen im Interesse des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers erfolgen würden. Beamte und Tarifbeschäftigte seien in der Bahn, im Flugzeug oder als Mitfahrer im Auto insbesondere bei Dienstreisen über lange Strecken in ihrer Freizeit eingeschränkt. Die Spesen als Ausgleich der Mehrausgaben würden keine ausreichende Entschädigung darstellen. Es gebe hierzu bereits ein „Referenzurteil“, welches sich allerdings auf eine Auslandsreise beziehe und im Inland nicht anerkannt werde. Viele Beschäftigte würden sehr viel Freizeit für den Arbeitgeber opfern, was honoriert werden sollte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 170 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass nach § 81 Bundesbeamtenengesetz als Ermächtigungsnorm das Bundesreisekostengesetz (BRKG) Einzelheiten zu Art und Umfang der Reisekostenvergütung sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt. Es ist daher ein reines Erstattungsrecht und konkretisiert in diesem Zusammenhang die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, indem notwendige finanzielle Mehraufwendungen, die durch die Durchführung von Dienstreisen entstanden sind, vom Dienstherrn auszugleichen sind. Der personelle Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst gemäß § 1 Absatz 1 BRKG Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten.

§ 44 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) - Allgemeine Vorschriften - vom 13. September 2005 verweist für die Erstattung von Reisekosten grundsätzlich auf die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

Im Hinblick auf das mit der Petition in Bezug genommene „Referenzurteil“ macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Mit Urteil vom 17. Oktober 2018 (Aktenzeichen 5 AZR 553/17) hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten sind, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland entsendet. Das Urteil ist auf der Internetseite des BAG unter [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) veröffentlicht.

Der Ausschuss hebt hervor, dass sich nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat aus diesem Urteil für die Behandlung von Reisezeiten der Tarifbeschäftigten und der Beamtinnen und Beamten des Bundes keine Konsequenzen ergeben.

Nach dem Urteil des BAG sind erforderliche Reisezeiten nur dann mit der für die eigentliche Tätigkeit vereinbarten Vergütung zu bezahlen, sofern nicht durch Arbeits- oder Tarifvertrag eine gesonderte Vergütungsregelung hierfür eingreift.



Mit § 44 Absatz 2 TVöD BT-V haben die Tarifvertragsparteien eine Regelung zur gesonderten Vergütung von Reisezeiten getroffen, die auch vor dem Hintergrund des genannten Urteils Bestand hat.

Ähnliches gilt auch für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, da § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung - AZV) vom 23. Februar 2006 eine noch weitergehende, mit § 44 Absatz 2 TVöD BT-V vergleichbare Regelung trifft.

Der Ausschuss stellt daher fest, dass die bisher geltende Rechtslage somit auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BAG weiterhin Bestand hat.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.